

fial



Letter

Nr. 1, Februar 08

Liebe Leserin, lieber Leser,

Im November 2001 haben wir Ihnen den ersten fial-Letter zugestellt. Seither sind weitere 36 Ausgaben mit insgesamt etwas über 400 Seiten Informationen dazu gekommen. Seit bald fünf Jahren erscheint der fial-Letter blau-weiss und seit knapp zwei Jahren ist er auch elektronisch erhältlich. Was anfänglich als «Lückenfüller» zwischen den Rundschreiben der Branchenverbände und den fial-Zirkularen gedacht war, ist zu einem zentralen Instrument der Kommunikation in der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie geworden. Dies hat uns bewogen, dem fial-Letter ein moderates Facelifting zu verpassen und ihm zu mehr Leserfreundlichkeit zu verhelfen.

An aktuellen Themen, die für die Nahrungsmittel-Industrie wichtig sind und bei denen es um viel geht, fehlt es nicht. Zu erwähnen sind beispielsweise die geplante Neuordnung des Kennzeichnungsrechts in der EU (vgl. Beitrag auf S. 2), die Anhörung zum 2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011 (S. 6) oder die Revision 2007 des Lebensmittelrechts, die sich bis zum 1. April 2008 verzögert (S. 4). Von grosser Bedeutung sind derzeit die Rahmenbedingungen für den Rohstoffpreisausgleich für exportierende Firmen. Eine unglückliche Preisrelation zwischen den Notierungen der EU und der Schweiz führt dazu, dass die Schweiz für Mager- und Vollmilchpulver, das in Verarbeitungsprodukten in die EU ausgeführt wird, seit dem

1. Februar dieses Jahres keine Ausfuhrbeiträge mehr zahlen darf. Dies ist besonders ärgerlich, weil die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie aufgrund der Januar-Preise für diese Rohstoffe nachweisbar von einem Rohstoffpreisschaden betroffen ist. Und unter dem Motto «ein Unglück kommt selten allein» hat die EU per 1. Februar dieses Jahres für Verarbeitungsprodukte aus der Schweiz, die Mager- oder Vollmilchpulver enthalten, noch Einfuhrzölle angekündigt, um die Milchpulverpreisdifferenzen abzuschöpfen. Wenn sich die Schweizer Milchproduzenten nicht geeignete Massnahmen einfallen lassen, bleibt der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie wohl nichts anderes übrig, als auf die Karte aktiver Veredelungsverkehr zu setzen... Lesen Sie dazu auf den Seiten 8 ff. mehr.

Das Jahr 2008 hat mit Blick auf den Rohstoffpreisausgleich nicht erfreulich begonnen. Und auch wenn dieses Problem – was zu hoffen ist – in wenigen Monaten gelöst ist, wird die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie mit weiteren Sorgen konfrontiert. Stichworte dafür sind u.a. das von der SVP-Leitung angedrohte Referendum zur Ausdehnung der Personenfreizügigkeit und die unglückselige Verknüpfung dieses Geschäftes mit dem Steuerstreit mit der EU sowie verschiedene Pendenzen mit der EU wie die «24-Stunden-Regel». Das dezidierte Nein verschiedener Kreise zu einem umfassenden Freihandelsabkommen mit der EU, bevor die Inhalte und die vom Steuerzahler zu finanzierenden flankierenden Massnahmen zugunsten der Land-

wirtschaft bekannt sind, stimmt ebenfalls nicht optimistisch. Die fial, ihre Branchenverbände und deren im Export aktiven Mitglied-Firmen werden in den nächsten Wochen und Monaten gefordert sein. Sie müssen ihre Kräfte so gut wie möglich bündeln und sich warm anziehen. Sind Sie auch dabei?



Franz Urs Schmid
Co-Geschäftsführer
Bern, 27. Februar 2008

Auf einen Blick

| | |
|---|----|
| Lebensmittelrecht EU: | |
| Neuordnung Kennzeichnungsrecht | 2 |
| Revision «Novel Food»-Verordnung | 4 |
| Lebensmittelrecht CH: | |
| Revision verzögert sich nochmals | 4 |
| Vanille/Vanillin-Abbildungen | 5 |
| Agrarpolitik: | |
| Ausführungserlasse zur AP 2011 | 6 |
| Rohstoffpreisausgleich: | |
| Unerfreuliche Neuerungen | 8 |
| EU-Zölle für Schweizer Produkte | 9 |
| Veredelungsverkehr: kommt er? | 10 |
| Rohstoffmärkte: | |
| Neues zum Zuckerpreis | 10 |
| Milchmarkt: steht eine neue Preisrunde bevor? | 10 |
| Gesetzesrevisionen: | |
| «Swissness»-Vorlage | 11 |
| fial-Agenda | 12 |

WTO-Verhandlungen

BLW zieht Zwischenbilanz

Das BLW hat Ende Januar zuhanden der «WTO-Landsgemeinde» eine Zwischenbilanz über den Stand der Verhandlungen in Genf gezogen. Die Aussichten sind für die Schweiz weiterhin schlecht. Die grössten Probleme bestehen im Pfeiler «Marktzutritt». Ein Abschluss der Doha-Runde bis Ende 2008 ist möglich, sofern in den nächsten Monaten nicht nur im Agrardossier, sondern auch bei den Industrieprodukten, den Dienstleistungen und den Handelsregeln Fortschritte erzielt werden.

FBH - Seit September 2007 wird in Genf über den «Modalitätenentwurf» des Vorsitzenden des Agrar-Ausschusses, Crawford Falconer, diskutiert. Das BLW zieht eine skeptische Bilanz. Sofern an der gegenwärtigen Definition der «green box» keine Änderungen vorgenommen werden, kann die Schweiz den Vorschlägen zum Abbau der Inlandstützung zustimmen. Die Exportsubventionen sollen gemäss Beschluss der WTO-Ministerkonferenz von Hongkong (Dezember 2005) bis Ende 2013 gänzlich abgeschafft werden. Mit der AP 2011 wird dies zu einem grossen Teil vollzogen. Unter das Messer kämen dann auch die Ausfuhrbeiträge nach dem «Schoggi»-Gesetz.

Knacknuss «Marktzutritt»

Im zurzeit diskutierten Entwurf sind die Formeln für die Zollreduktion unverändert. Die Schweiz müsste somit bei den Zolllinien mit den höchsten Zöllen (in dieses «oberste Band» fallen 41 % aller Zolllinien) einen Abbau um 66 bis 73 % hinnehmen.

Für 4 bis 6 % aller Zolllinien könnte unter dem Titel «sensible Produkte» eine geringere Zollreduktion «erkauft» werden, sofern im Gegenzug die Zollkontingente erhöht werden. Über die Berechnungsformel wird noch verhandelt. Jede Erweiterung der Zollkontingente führt allerdings zu einem definitiven Marktanteilsverlust, weshalb diese Option für die Landwirtschaft wenig attraktiv ist. Die Forderung nach einem «Cap-ping», z. B. bei maximal 100 % oder 75 % steht weiterhin im Raum.

Wertzölle statt Gewichtszölle

Neu ist die Forderung, dass alle Zölle in Wertzölle («ad valorem»-Zölle) umzuwandeln sind. Dies wird die Schweiz vor einige Probleme stellen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schwellenpreissystem. Das BLW sieht hier aber auch gewisse Vorteile, da Wertzölle Qualitätsprodukte besser schützen.

Lebensmittelrecht EU

Perspektiven

Seit Monaten fokussieren sich die Verhandlungen im Rahmen der WTO auf das Agrardossier. Ein Abschluss der Doha-Runde wird jedoch nur möglich sein, wenn auch in den anderen Dossiers, d.h. bei den Industrieprodukten und Dienstleistungen, Fortschritte erzielt werden und ein horizontaler Verhandlungsprozess eingeleitet wird. Seitens der Entwicklungsländer ist in dieser Richtung bislang keine Bewegung erkennbar.

Ob die optimistischen Stimmen, die einen Abschluss der Verhandlungen bis Ende 2008 als möglich erachten Recht bekommen, wird sich in den nächsten Monaten zeigen.

Neuordnung des Kennzeichnungsrechts

Mit einem Entwurf zu einer «Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel» will die EU-Kommission das Kennzeichnungsrecht neu ordnen und in einem einzigen Erlass zusammenfassen. Kernpunkt der Vorlage bildet die Nährwertkennzeichnung, die informativer und für die Konsumenten verständlicher werden soll, um so

Impressum:

fial Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Redaktion: Dr. Franz U. Schmid (FUS).
Mitarbeiter dieser Ausgabe: Fürsprecher Guy Emmenegger (GE), Fürsprecher

Beat Hodler (FBH), Dr. Lorenz Hirt (LH),
Dr. Judith Brunnschweiler (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Elfenstrasse 19, Postfach, 3000 Bern 6,
Tel. 031 352 11 88, Fax 031 352 11 85,
info@hodler.ch

Münzgraben 6, Postfach, 3000 Bern 7,
Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99,
info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6,
Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65,
info@thunstrasse82.ch

einen Beitrag im Kampf gegen das Übergewicht zu leisten.

FBH - Die EU-Kommission hat am 30. Januar 2008 den Vorschlag für eine «Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel» (kurz «VO Verbraucherinformation») zuhanden des EU-Parlaments verabschiedet. Das Dokument (KOM(2008) 40 endgültig) ist unter folgendem Link abrufbar: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0040:FIN:DE:PDF> (französisch «F» statt «DE»).

Der Entwurf ist der Ausfluss einer Evaluierung des geltenden Lebensmittelkennzeichnungsrechts, welche die EU im Jahr 2003 eingeleitet hatte und die auch in das Weissbuch «Ernährung, Übergewicht, Adipositas: Eine Strategie für Europa» eingeflossen ist. Die EU-Kommission sieht in der Lebensmittelkennzeichnung und im Besonderen in der Nährwertkennzeichnung ein wichtiges Hilfsmittel, um den Verbraucher bei der Wahl einer ausgewogenen Ernährung zu unterstützen.

Zusammenfassung bestehender Richtlinien

Die Verordnung soll die bisherige Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG und die Nährwertkennzeichnungsrichtlinie 90/496/EWG ablösen. Zudem werden weitere Deklarationsbestimmungen aus diversen EU-Erlassen integriert (z. B. Angaben über den Alkoholgehalt, Etikettierung von chinin- und koffeinhaltigen Lebensmitteln).

Neues Konzept der Nährwertkennzeichnung

Eine der wichtigsten Neuerungen betrifft die Nährwertkennzeichnung. Anstelle der bisherigen Deklaration «big 4» und «big 8» sollen künftig der Energiewert und die «Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten unter spezieller Nennung von Zucker und Salz» angegeben werden (sog. «1 + 5»-Nährwertkennzeichnung). Diese Angaben werden für sämtliche zur Abgabe an die Endverbraucher bestimmten Lebensmittel obligatorisch (mit einigen Ausnahmen, wie z. B. Kräuter, Gewürz, Tee und Verpackungen < 25 cm² grösste Oberfläche; Anhang i IV). Weitere Nährstoffe, wie z. B. Eiweiss, mehrfach / einfach ungesättigte Fettsäuren (PUFA / MUFA), Ballaststoffe usw. können wahlweise einzeln deklariert werden (Art. 29).

GDA-Deklaration - mit Vorbehalten

Die EU-Kommission übernimmt das von der Industrie entwickelte GDA-System («Guideline Daily Amounts»), d.h. die Angabe der Nährwerte in Prozent der empfohlenen Tagesmenge, angegeben je 100 g/100 ml oder je Portion (Art. 31). Allerdings will sie vorschreiben, dass sämtliche Angaben «im Hauptblickfeld» erscheinen; die Industrie unterscheidet heute zwischen «front of pack»- (z. B. nur Energiewert) und «back of pack»-Deklaration. Den Mitgliedstaaten bleibt es freigestellt, andere Formen der Nährwertkennzeichnung - also z. B. das «Ampelsystem» vorzuschreiben und der Kommission zu notifizieren (Art. 33 + 44).

Mindestschriftgrösse

Für sämtliche obligatorischen Deklarationselemente wird eine Mindestschriftgrösse von 3 mm vorgeschrieben, ausgenommen bei Packungen mit einer bedruckbaren Einzelfläche von weniger als 10 cm² (Art. 14).

Deklaration der Herkunft der Zutaten

Der Entwurf sieht nun auch für die EU eine Pflicht zur Deklaration der Herkunft der Zutaten vor, sofern sich das Ursprungsland bzw. der Herstellungsort des Lebensmittels nicht mit demjenigen seiner primären Zutat(en) deckt (Art. 35 Abs. 3).

Kritik der CIAA

In einer ersten Stellungnahme hat die CIAA ihrer Besorgnis Ausdruck gegeben, dass es den EU-Staaten freigestellt wird, andere Formen der Deklaration, insbesondere bei der Nährwertdeklaration, vorzuschreiben. Dadurch sei der freie Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft gefährdet. Zumindest bei kleinen Verpackungen ist die Verpflichtung zur Angabe der GDA's auf der Frontseite nicht umsetzbar. Auch die vorgeschriebene Schriftgrösse von 3 mm wird als unrealistisch beurteilt. Als nicht umsetzbar erachtet die CIAA die Pflicht zur Deklaration der Herkunft der Zutaten.

Dieser Kritik wäre beizufügen, dass die von der EU-Kommission immer wieder propagierte «Verwesentlichung» und Vereinfachung der Kennzeichnungsbestimmungen durch den Entwurf nur in der Form (Zusammenfassung mehrerer Erlasse) nicht jedoch inhaltlich erreicht wird. Die

Lebensmittelrecht CH

Auflagen für die Wirtschaftskreise werden in vielfältiger Weise verschärft und die Lebensmitteldeklaration dadurch noch aufwendiger und komplexer.

Zeithorizont

Die Verordnung ist durch den EU-Ministerrat und das EU-Parlament zu verabschieden. Es wird somit zu zwei Lesungen im EU-Parlament kommen. Angesichts der Komplexität der Materie und den mit anderen ähnlichen Verordnungen (z. B. «Nutrition and Health Claims») gemachten Erfahrungen dürften zwei bis drei Jahre vergehen, bis die Verordnung definitiv verabschiedet ist.

Revision der «Novel Food»-Verordnung

Die EU-Kommission schlägt eine Revision der «Verordnung über neuartige Lebensmittel» (sog. «Novel Foods») vor. Anstelle der bisherigen einzelstaatlichen Zulassung soll ein zentralisiertes Zulassungsverfahren treten. Die Risikobewertung wird der EFSA übertragen. Für in anderen Teilen der Welt herkömmlicherweise konsumierte Lebensmittel soll ein vereinfachtes Zulassungsverfahren gelten.

FBH - Gemäss EU-Definition gelten diejenigen Lebensmittel als neuartig, welche vor dem Mai 1997 (Inkrafttreten der ersten «Novel Food»-Verordnung) in der Gemeinschaft «nicht in bedeutendem Umfang konsumiert wurden». Nachdem die Zulassung von GVO-Erzeugnissen in anderen EU-Erlassen geregelt wur-

de, kommen als neuartige Lebensmittel solche in Frage, die mit neuen Technologien hergestellt werden (z. B. Nanotechnologie) oder die neue Substanzen (z. B. Phytosterole) enthalten.

Die Zentralisierung des Zulassungsverfahrens auf europäischer Ebene und die Sicherheitsprüfung durch die EFSA sollen das Verfahren beschleunigen und für die Antragsteller transparenter machen. Gleichzeitig ist aber das hohe Schutzniveau für die Verbraucher zu erhalten. Zusätzliche Datenschutzbestimmungen sollen die Innovation fördern.

In den letzten Jahren sind wiederholt Lebensmittel, die in Ländern der Dritten Welt seit langer Zeit konsumiert werden, auf Grund der hohen Hürden der «Novel Food»-Verordnung vom EU-Markt ferngehalten worden. Ein typisches Beispiel war der Noni-Saft. Hier soll künftig der Nachweis der langzeitlichen sicheren Verwendung genügen. Sofern die EFSA nicht innert 5 Monaten Einspruch erhebt, darf ein solches Erzeugnis auf den Markt gebracht werden. Der Vorschlag der Kommission trägt die Dokumentnummer «KOM(2007) 872 endgültig».

Revision 2007 auf 1. April 2008 erwartet

Das im Jahr 2007 vorbereitete und 16 Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffende Revisionspaket tritt voraussichtlich am 1. April 2008 in Kraft. Über zwei stark umstrittene Fragen wird der Bundesrat anfangs März politisch zu entscheiden haben. In beiden Fäl-

len geht es um die Frage, ob die Schweiz ohne Rücksicht auf das EU-Recht oder diesem vorausgehend le-giferieren soll.

FBH - Die Verabschiedung des Revisionspaketes (Anhörung bis Ende August 2007) nahm mehr Zeit in Anspruch als bei früheren Vorlagen. Die Verzögerung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass zwei Vorschläge des BAG auch in der zweiten Ämterkonsultation stark umstritten blieben, da sie die Zielsetzung eines EU-kompatiblen Lebensmittelrechts ignorieren.

Der Bundesrat wird abzuwägen haben, ob im Vorfeld der Verhandlungen mit der EU über ein Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich neu Sonderregelungen beschlossen werden sollen, die sich gegenüber Importen aus der EU als nicht-tarifäre Handelshemmnisse auswirken könnten. Mit der geplanten Botschaft zur Revision des THG bzw. der einseitigen Anwendung des «Cassis-de-Dijon»-Prinzips wäre dies kaum vereinbar.

Höchstwert von 2 % für TFA

Nachdem das Thema «trans-Fettsäuren» (TFA) im Januar 2007 in den Medien hohe Wellen geworfen hatte, sicherten die Nahrungsmittel-Industrie und die Grossverteiler dem BAG zu, die Gehalte freiwillig zu senken. Die Umstellung auf TFA-arme Speisefette (< 2 %) ist weitgehend abgeschlossen. Trotzdem hält das BAG an der Festlegung eines Höchstwertes fest. Die EU kennt - mit Ausnahme von Dänemark - keinen solchen Wert. Eine schweizerische Sonderregelung würde deshalb vor allem die Importe aus der EU betreffen.

Positivliste für Druckfarben

Einer künftigen Regelung in der EU greift auch die vom BAG im Entwurf zur Revision der Gebrauchsgegenständeverordnung vorgeschlagene, sehr restriktive Positivliste der noch zulässigen Stoffe für die Herstellung von Verpackungstinten bzw. Druckfarben voraus. Nachdem in den letzten Wochen ein Dialog zwischen den Behörden, dem Verband Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten (VSLF) und dem europäischen Druckfarbenverband zustande gekommen ist, zeichnet sich eine praktikable Lösung ab. Die Nahrungsmittel-Industrie ist grundsätzlich daran interessiert, dass Druckfarben, welche mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder in Lebensmittel migrieren, hohen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit genügen. Andererseits dürfen dadurch die Beschaffungsmöglichkeiten nicht über Gebühr eingeschränkt werden. Auch die EU wird nicht darum herumkommen, in absehbarer Zukunft dieses heikle Thema zu behandeln.

Mit einer angemessenen Übergangsfrist und der Möglichkeit, auf Antrag hin die Positivliste zu ergänzen, sollten negative Auswirkungen für die inländischen Hersteller vermieden werden können.

Die Entscheide des Bundesrates werden für die erste Hälfte März erwartet, so dass die definitiven Fassungen der neuen Verordnungen Mitte März vorliegen sollten.

Vanille/Vanillin-Abbildungen

Die Zulässigkeit von Abbildungen der Vanilleschote oder -blüte bei Verwendung von Kombinationen aus natürlichem Vanilleextrakt und Vanillin ist schon seit längerer Zeit umstritten und hat wiederholt zu Beanstandungen Anlass gegeben. Auf Grund eines von der fial durchgeführten Sensoriktests zeichnet sich nun eine Klärung ab.

FBH - Gemäss Art. 34 LKV sind Abbildungen einer Zutat nicht erlaubt, wenn deren organoleptische Eigenschaften vorwiegend durch den Zusatz von Aromen erzeugt werden. In Vanille-Produkten werden in der Regel Kombinationen von natürlichem Vanilleextrakt (z. B. Bourbon-Vanille) mit naturidentischsynthetischem Vanillin verwendet.

Beurteilungskriterien des Vollzugs

Das Kantonale Labor Zürich (KLZH) hat eine Analysemethode und ein Beurteilungskriterium erarbeitet. Ausgehend von einem zulässigen Verhältnis von natürlichem Vanillin (Extrakt aus der Vanilleschote) und synthetischem Vanillin von 1:3 und unter Berücksichtigung einer Messgenauigkeit von +/- 45 % legte es ein noch toleriertes Verhältnis von Vanillin zu pHBA (p-Hydroxybenzaldehyd) fest.

Im Mai 2007 publizierte die Konsumentenzeitschrift «Saldo» einen beim KLZH in Auftrag gegebenen Test. Mehr als die Hälfte der untersuchten Vanille-Produkte wurde dabei als «mangelhaft» beurteilt. Zweifel an der Messmethode und

dem Beurteilungskriterium kamen auf, weil verschiedene Produkte mit gleichem Aromagrundstoff in einem Fall als «mangelhaft», in einem anderen Fall als «Test bestanden» eingestuft wurden.

Aufschlussreicher Sensoriktest

Auf Initiative der fial fand am 10. Juli 2007 eine Aussprache beim KLZH statt. Es wurde damals beschlossen, einen Sensoriktest mit verschiedenen zusammengesetzten Vanillearomen durchzuführen. Der Test fand am 18. Dezember 2007 bei der Firma Givaudan Schweiz AG statt. Im Beisein von Vertretern des BAG, des KLZH, der Aromenhersteller und der Nahrungsmittel-Industrie wurden Produkte mit verschiedenen zusammengesetzten Aromen degustiert.

Der Test ergab, dass der abgerundete, volle und nachhaltige Geschmack des natürlichen Vanilleextraktes bis zu einem Verhältnis von Vanillin aus natürlichem Extrakt zu synthetischem Vanillin von 1:7 deutlich wahrnehmbar ist. Auf Grund dieser Erkenntnisse kamen die Teilnehmer zum Schluss, dass als Beurteilungskriterium ein Verhältnis von 350:1 Vanillin/pHBA zu Grunde gelegt werden sollte.

Weiteres Vorgehen

Das BAG hat den Auftrag entgegengenommen, diese Interpretation in Form eines Informationsschreibens oder einer Weisung allgemein bekannt zu machen. Die Publikation steht noch aus. Möglicherweise werden die durchgeführten Abklärungen dazu führen, dass Art. 34 LKV bei einer nächsten Revision sogar ersatzlos gestrichen wird, zumal diese Bestimmung dem EU-Lebensmittel-

Agrarpolitik

recht nicht bekannt ist und somit bei einer künftigen Anwendung des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» ohnehin nicht mehr durchgesetzt werden könnte.

Genauigkeit der Angaben bei der Nährwertkennzeichnung

Die vom VKCS und der fial gemeinsam herausgegebenen Empfehlungen zur Genauigkeit der Angaben bei der Nährwertkennzeichnung (letzte Fassung 2003) werden den revidierten lebensmittelrechtlichen Bestimmungen angepasst. Neu sind auch für Mineralstoffe und Vitamine Toleranzen umschrieben.

FBH - Nach mehrmonatigen Verhandlungen mit dem Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) konnte eine Revision der von den beiden Verbänden erstmals im Jahr 2001 herausgegebenen Empfehlungen verabschiedet werden.

Wesentliche Neuerungen betreffen die Aufnahme von Toleranzen für die deklarierten Gehalte an Mineralstoffen und Vitaminen.

Dabei wird nach natürlichen und zugesetzten Gehalten unterschieden. Teil B «Anforderungen bei besonderen Anpreisungen» entfällt, da die zulässigen Nährwertangaben künftig in Anhang 7 der LKV geregelt sind.

Die neue Fassung wird publiziert, sobald die definitiven Fassungen der revidierten Verordnungen per 1. April 2008 vorliegen.

Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2011: Anhörung zum zweiten Verordnungspaket

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 14. November 2007 das erste Paket mit Änderungen in 25 Verordnungen verabschiedet hat, wurde Ende Januar 2008 die Anhörung zum zweiten Verordnungspaket eröffnet. Dieses zweite Paket umfasst Entwürfe für die Änderungen an insgesamt 16 Bundesrats- und 3 EVD-Verordnungen.

GE – Im Rahmen des nun zur Diskussion stehenden Verordnungspakets geht es um die Umsetzung der Kernpunkte der Agrarpolitik 2011. Dabei handelt es sich unter anderem um die Reduktion der für die Preisstützung eingesetzten Mittel, die vollständige Abschaffung der Exportsubventionen sowie die Umlagerung der diesbezüglich frei werdenden Mittel in produktunabhängige Direktzahlungen.

Im Gegensatz zum ersten Paket stehen im Rahmen der laufenden Anhörung für die schweizerische Nahrungsmittel-Industrie wichtige Ausführungsbestimmungen zur Diskussion. Die vorliegenden Entwürfe für die Verordnungsänderungen betreffen dabei unter anderem die Senkung der Zollansätze für Brotgetreide und die Festlegung der Ansätze für die Milchzulagen sowie für die Tier- und Flächenbeiträge.

Untenstehend finden Sie die wichtigsten Verordnungen und die zentralen, vorgeschlagenen Änderungen im Überblick:

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft

Die Grenzwerte für die Abstufung der Direktzahlungen nach Fläche und Tierzahl werden um 10 ha bzw. um 10 GVE erhöht. Ab dem obersten Grenzwert sollen die Direktzahlungen neu mit 25 % weitergeführt werden. Im Weiteren sollen aufgrund der beschränkten zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die allgemeinen Flächenbeiträge auf den 1. Januar 2009 um Fr. 40.— auf Fr. 1'040.— je ha gesenkt werden. Demgegenüber sieht der Verordnungsentwurf vor, den Zusatzbeitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen von Fr. 450.— auf Fr. 600.— je ha zu erhöhen.

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) kritisiert die Vorschläge des BLW, da insbesondere das Ziel des Erhalts eines Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Produktionsrichtungen nur ungenügend erfüllt wird. In diesem Sinne hat er einen finanzneutralen Vorschlag ausgearbeitet, der den Anliegen der Landwirtschaft besser Rechnung trägt. So soll der allgemeine Flächenbeitrag um Fr. 10.— auf Fr. 1'030.— pro ha reduziert werden. Ebenfalls für extensive Wiesen, Brachen und Ackerschonstreifen schlägt der SBV tiefere Ansätze vor. Die damit frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung des Ackerbaus und der tierischen Produktion eingesetzt werden. Der Vorschlag des SBV sieht eine stärkere Unterstützung der produzierenden Landwirtschaft vor. Dies liegt auch im Interesse der schweizerischen Nahrungsmittel-Industrie, die sich stets für eine starke, produzierende Landwirtschaft eingesetzt hat.

Verordnung über Flächen- und Verarbeitungsbeiträge im Ackerbau

Zur Erhaltung der inländischen Produktion soll ein einheitlicher Anbaubeitrag für Ölsaaten, Körner, Leguminosen, Faserpflanzen und Saatgut eingeführt werden. Dieser soll den tiefen Grenzschutz dieser Kulturen gegenüber Getreide und Kartoffeln ausgleichen. Um die durch die EU-Zuckermarktreform verursachten zwei Preissenkungen für Zucker teilweise zu kompensieren, soll der Anbaubeitrag für Zuckerrüben angepasst werden. Dabei soll der festgelegte Anbaubeitrag von Fr. 850.— auf neu Fr. 1'300.— erhöht werden. Der neue Anbaubeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung setzt sich somit aus dem in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik vorgesehenen Anbaubeitrag von Fr. 600.— und den Fr. 1'300.— für die Kompensation der EU-Zuckermarktreform zusammen. Im Weiteren sollen die Leistungsvereinbarung für Ölsaaten sowie die Finanzhilfen für die Produktion von Mais-, Futterpflanzen- und Sojasaatgut aufgehoben werden.

Allgemeine Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Die Einfuhrbestimmungen für Milch und Milchprodukte sowie für Speiseöle und -fette, inklusive der Einfuhr der Versteigerung von Teilmilchkontingenten für Milchpulver und Butter per 1. Januar 2009, sollen in die Agrareinfuhrverordnung integriert werden. Ebenfalls integriert werden sollen die Einfuhrbestimmungen für Kartoffeln und Kartoffelprodukte per 1. Januar 2010 mit

gleichzeitiger Aufhebung der Kartoffelverordnung. Im Weiteren sieht der Verordnungsentwurf vor, dass die Schwellenpreise für Futtermittel per 1. Juli 2009 um durchschnittlich Fr. 4.— gesenkt werden sollen.

Die Anhörungsunterlagen sehen weiter vor, dass für den Kontingentszollansatz von Brotgetreide per 1. Juli 2008 eine Flexibilisierung vorgenommen werden soll. Aufgrund von noch laufenden Arbeiten, wurde in der ersten Publikation der Anhörungsunterlagen die Nachreichung der diesbezüglichen Dokumente auf Mitte Februar 2008 in Aussicht gestellt. In der Zwischenzeit hat das BLW seinen diesbezüglichen Vorschlag in die Anhörung gegeben. Der Vorschlag des BLW weicht dabei in einigen wichtigen Punkten vom Vorschlag der Branchenorganisation swiss granum ab. Im Gegensatz zum Vorschlag der Letzteren, sieht das BLW nun vor, anstatt eine Bandbreite von \pm Fr. 5.—/100 kg Getreide eine Bandbreite von \pm Fr. 3.—/100 kg einzuführen.

Im Weiteren schlägt das BLW betreffend Korrekturausmass vor, für den Fall, dass sich zum Erhebungszeitpunkt der Marktpreis ausserhalb der Bandbreite befinden sollte, die Grenzbelastung um 80 % (bezogen auf die Differenz vom Marktpreis zum Referenzpreis) anzupassen. Die Branche hat für diesen Fall ihrerseits die Korrektur auf die jeweilige obere und untere Grenze des Bandes, d.h. Fr. 65.— bzw. Fr. 55.—/100 kg vorgesehen. Entsprechend dem Vorschlag der Branche soll gemäss BLW ein Referenzpreis von Fr. 60.—/100 kg festgelegt werden. Im Gegensatz zur Branchenlösung berücksichtigt jedoch das BLW in seinem Vorschlag die jährliche Herleitung des Referenzpreises nicht.

Verordnung über die Verwertung sowie die Ein- und Ausfuhr von Kartoffeln

Die Bestimmungen über die Verwertungsmassnahmen von Kartoffeln sollen laut Verordnungsentwurf aufgehoben werden.

Verordnung über den Anbau und die Verarbeitung von Zuckerrüben

Gemäss Beschluss der Eidg. Räte, wird die Zuckerrübenverarbeitung vom Bund ab 1. Oktober 2009 nicht mehr unterstützt. Daher wird die diese finanzielle Unterstützung regelnde Zuckerverordnung aufgehoben.

Milchkontingentierungsverordnung

Diese Verordnung ist gestützt auf Art. 36a des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) per 1. Mai 2009 aufzuheben.

Milchpreisstützungsverordnung

Sämtliche Bestimmungen betreffend Inlandbeihilfen und Ausfuhrbeihilfen entfallen per Ende 2008. Diese Bestimmungen stellen jedoch einen wesentlichen Teil der bestehenden Verordnung dar. Aus diesem Grund wurde beschlossen, die aktuelle Verordnung einer Totalrevision zu unterziehen. Die neue Verordnung wird aufgrund des Wegfalls der Beihilfen, insbesondere die Milchpreisstützung durch Zulagen sowie die Erfassung von Daten regeln. Dies schlägt sich auch im neuen Titel nieder: «Verordnung über Zulagen und Datenerfassung im Milchbereich».

Rohstoffpreisausgleich

Unerfreuliche Neuerungen per 1. Februar 2008

Seit dem 1. Februar 2008 darf die Schweiz ihren Exporteuren von milchpulverhaltigen Verarbeitungsprodukten keine Ausfuhrbeiträge für Exporte in die EU mehr zahlen. Der Grund liegt bei einem für die Schweiz ungünstigen Zeitpunkt für den Vergleich zwischen EU- und Schweizer Agrarrohstoffpreisen. Ein fairer und realistischer Rohstoffpreisausgleich ist derzeit nur für Exporte in Drittländer möglich.

FUS - Gemäss den Vorgaben des «Protokolls Nr. 2 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse» zum Freihandelsabkommen Schweiz – EG (FHA) werden die für die Bemessung der Ausfuhrbeiträge massgebenden Referenzpreise für Agrargrundstoffe, die Preisausgleichsmassnahmen unterliegen, regelmässig, mindestens einmal jährlich durch den Gemischten Ausschuss Schweiz – EG (GA) überprüft. Die Ansätze in Tabelle III betreffen die Bandbreite für die Festsetzung der Ausfuhrbeiträge nach «Schoggi-Gesetz», diejenigen in Tabelle IV das Einfuhrregime der Schweiz bzw. der Europäischen Union (EU). Die letzte ordentliche Anpassung der Tabellen III und IV erfolgte auf den 1. Februar 2008.

Milchpulver in der Schweiz vorübergehend billiger als in der EU

Das Phänomen stark angestiegener Rohstoffpreise in der EU hat die für die Ermittlung der Ausfuhrbeitragsansätze massgebenden Differenzen zwischen der EU und der Schweiz per September/Oktober 2007 eliminiert. Aufgrund des Durchschnitts der

Milchpulverpreise war Vollmilchpulver (26 %) in der Schweiz gegenüber der EU im Durchschnitt Fr. 69.20 je 100 kg günstiger. Für Magermilchpulver betrug die Differenz gegenüber der EU zu diesem Zeitpunkt sogar minus Fr. 163.35! Butter (82 %) war in der Schweiz auf der Basis des Durchschnitts September/Oktober 2007 nur noch Fr. 231.85 teurer. Der GA hat die per 1. Februar 2008 geltenden Referenzpreise auf dieser Basis ausgehandelt und die Tabellen III und IV des Protokolls Nr. 2 entsprechend angepasst. Nachdem der Bundesrat den entsprechenden GA-Beschluss am 16. Januar 2008 genehmigte, hat das Eidgenössische Finanzdepartement die seit dem 1. Februar 2008 geltenden Ausfuhrbeiträge verordnet.

Keine oder reduzierte Ausfuhrbeiträge

Die Differenzen zwischen den Referenzpreisen der EU und denjenigen der Schweiz definieren die Bandbreite der Schweizer Ausfuhrbeiträge. Dies bedeutet, dass es seit dem 1. Februar 2008 in der Schweiz für Ausfuhr in die EU für Mager- und Vollmilchpulver keine Ausfuhrbeiträge mehr gibt. Für Butter und Mehl werden die Ausfuhrbeiträge erheblich reduziert. Angesichts der Preissprünge in bisher nie gekanntem Ausmass haben die Unterhändler der Schweiz und der EU vereinbart, künftig Preisnotierungen zweimonatlich auszutauschen. Für den Fall sich ergebender signifikanter Änderungen, haben die Parteien Gespräche über eine ausserordentliche Anpassung der Referenzpreise in Aussicht genommen. Die Preise für Milchzeugnisse in der EU befinden sich offenbar «in rasanter Talfahrt» (vgl. Lebensmittelzeitung vom 25. Januar

Budgetrück- und Ausblick

Das «Schoggi-Gesetz»-Budget 2007 wurde ausgeschöpft. Bis anfangs Januar 2008 wurden 79,2 Mio. Franken an Ausfuhrbeiträgen ausbezahlt. Die Differenz zu den vom Parlament bewilligten 80 Mio. Franken ist der Kreditsperre zum Opfer gefallen. Damit wurden 122'102 Tonnen ausgeführte Schweizer Agrarrohstoffe restituiert. Gegenüber dem Vorjahr (105'113 Tonnen) wurde eine Mehrmenge von 16,16 % ausgeführt. Aufgrund des bewilligten Budgets für 2008 (75 Mio. Franken) und dem Ergebnis des Vorausfestsetzungsverfahrens konnte die OZD allen Exporteuren, die insgesamt einen Mittelbedarf von 56,2 Mio. Franken anmeldeten, Vorausfestsetzungsbescheinigungen im nachgesuchten Ausmass zustellen. Für späteren Bedarf sind noch rund 18 Mio. Franken verfügbar.

2008). In Deutschland ist der durchschnittliche Butterpreis auf Grosshandelsebene seit Herbst 2007 um rund 30 % gefallen. Bei Magermilchpulver hat sich der Preis seit Frühherbst 2007 ebenfalls annähernd um 28 % vermindert. Diese Entwicklung dürfte sich in den Preismeldungen der EU niederschlagen und schafft die Voraussetzung für eine erneute Anpassung der Referenzpreise. Bei günstigem Verlauf der Verhandlungen könnte eine Anpassung per 1. Juni 2008 erfolgen. Realistischerweise ist aber auch ein späterer Zeitpunkt (z. B. der 1. August 2008) nicht auszuschliessen. Wichtig für ein rasches und gutes Resultat ist ein gutes Gesprächsklima. Diesem sind parteipolitisch motivierte Störmanöver aller Art wie die Forderung nach Verknüpfung des Steuerstreites mit der Vorlage für die Erweiterung des Personenfreizügigkeitsabkom-

mens potentiell abträglich, weil die EU in einigen Wochen nur verhandeln muss, wenn sie verhandeln will. Steigernd für die Verhandlungsbereitschaft der EU könnte sein, dass diese ihren Exporteuren, die Mager- und Vollmilchpulver in die Schweiz ausführen, Ausfuhrerstattungen bezahlen muss, die sie wahrscheinlich nicht budgetiert hat. Vergleicht man die von der ZMP veröffentlichten Notierungen für Mager- und Vollmilchpulver mit den von der Branchenorganisation Milchpulver (BSM) für Januar gemeldeten Zahlen, ergibt sich für die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie ein Rohstoffpreishandicap von Fr. 167.— je 100 kg Magermilchpulver und ein solches von Fr. 189.— für Vollmilchpulver (26 %). In gut zwei Wochen sind die Februarnotierungen zu haben. Sie werden es dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) erlauben, die EU mit Zahlen zu bedienen, die eine Aktualisierung der Referenzpreise gebieten.

Flexiblere Lösung für Exporte in Drittstaaten

Für die Ausfuhren in Drittstaaten, die rund einen Drittel der gesamten Exporte von verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten ausmachen, kann die Schweiz auf den realen Rohstoffpreisdifferenzen basieren, so dass sie auf die statischen, d.h. vergangenheitsorientierten Bemessungsgrundlagen, die für die Beziehungen mit der EU gelten, keine Rücksicht nehmen muss. Die Schweiz kann somit den Exporteuren die volle Differenz zwischen Weltmarkt- und Inlandpreis erstatten. Für Ausfuhren, die zuerst in die EU gehen und von dort in ein Drittland weiterexportiert werden, kann die Differenz zwischen dem EU-Ausfuhrbeitrag und dem Drittland-Ausfuhrbeitrag zusätzlich

nachvergütet werden. Zu den Einzelheiten ist insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 sowie Artikel 11 der Ausfuhrbeitragsverordnung zu verweisen. Auf Initiative der fial wurde die Anpassung der Ausfuhrbeitragsansätze für Drittlandausfuhren, die ursprünglich per 1. März 2008 vorgesehen war, um einen Monat vorgezogen, was die Wettbewerbsfähigkeit für diesen Teil des Exportgeschäfts verbessert. Dafür gebührt den zuständigen Funktionären des SECO, des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) sowie der Oberzolldirektion (OZD) ein herzlicher Dank. Die seit dem 1. Februar 2008 geltenden Ausfuhrbeitragsansätze und die ihnen zugrunde liegenden Referenzpreise sind auf der Website der OZD aufgeschaltet (www.ezv.admin.ch > Zollinformationen > Firmen > Besonderheiten > Ausfuhrbeiträge für Landwirtschaftsprodukte).

Auslaufmodell Protokoll Nr. 2?

Die letzten Monate haben gezeigt, dass die Mechanismen des Protokolls Nr. 2 den Herausforderungen, die stark volatile Rohstoffmärkte stellen, nicht gerecht werden. Bei explosionsartigen Preisausschlägen kann man die Nahrungsmittel-Industrie nicht unter Hinweis darauf, das System werde eine allfällige Minus- oder Überrestitution bei der nächsten Anpassung ausgleichen, bei Laune halten. Die Bereitschaft der EU, ihre Preisnotierungen mit der Schweiz zweimonatlich auszutauschen ist ein Indiz dafür, dass das Problem auch von den Vertretern der EU erkannt wurde. Der Handel mit der EU mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten ist komplex. Die damit zusammenhängenden Fragen müssen sachlich diskutiert werden.

EU-Zölle für milchpulverhaltige Produkte aus der Schweiz!

Die EU hat ab 1. Februar 2008 die Abschöpfung des Mager- und Vollmilchpulverpreisvorteils auf Schweizer Verarbeitungsprodukten wie Schokoladen und Biscuits in Aussicht genommen, wendet diese Massnahme derzeit aber noch nicht an. Es ist noch nicht restlos geklärt, ob die Anwendung nach erfolgter Publikation im EU-Amtsblatt rückwirkend oder erst danach erfolgt. Aufgrund von informellen Abklärungen ist davon auszugehen, dass eine rückwirkende Belastung des Zolles aus rechtlichen Gründen eher unwahrscheinlich ist. Die Zollbelastung hängt von der Zusammensetzung des Produktes ab und wird nach der sogenannten «Meursing-Matrix» bemessen, die wir seit Februar 2005 unwiderruflich als irrelevant wähten.

Der Zollansatz beträgt Euro 35.32 für 100 kg Vollmilchpulver und Euro 83.20 für 100 kg Magermilchpulver. Die Einführung dieser Zölle ist im Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen Schweiz – EG explizit vorgesehen. Der Wegfall dieser Zölle hängt von der Neuverhandlung der Referenzpreise ab. Es gilt der gleiche Fahrplan wie für die Ausfuhrbeitragsansätze. Bis klar ist, ob die EU die Zölle auf milchpulverhaltigen Verarbeitungsprodukten aus der Schweiz rückwirkend anwendet, tun vorsichtige Importeure gut daran, für nachträgliche Zölle Rückstellungen zu bilden.

Mit dem Abschluss eines umfassenden Freihandelsabkommens im Agrar- und Lebensmittelbereich mit der EU könnte das Protokoll Nr. 2 aufgehoben werden. Gut Ding dürfte aber gerade auch hier Weile haben!

Rohstoffmärkte

Veredelungsverkehr: kommt er oder kommt er nicht?

Da Hersteller von zu exportierenden landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten, die mit Milchgrundstoffen und Mehl produziert wurden, vom 1. Februar 2008 an mit einem Rohstoffpreisschaden konfrontiert sind, besteht an sich Anspruch auf Gewährung des aktiven Veredelungsverkehrs, es sei denn, es gelinge, den Rohstoffpreisschaden mit anderen Massnahmen auszugleichen.

FUS – Gestützt auf Artikel 12 Absatz 3 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG) hat die Zollverwaltung Zollermässigung oder Zollbefreiung zu gewähren, «sofern der Rohstoffpreisschaden nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann». Nachdem der Rohstoffpreisschaden trotz des bewilligten «Schoggi-Gesetz»-Budgets zum Teil gar nicht mehr oder nur ungenügend ausgeglichen werden kann, besteht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung des Veredelungsverkehrs, sofern seitens von Produzentenorganisationen nicht andere Lösungen angeboten werden können, welche den Verzicht auf den Veredelungsverkehr ermöglichen. Währenddem für Butter eine Wahlfreiheit des Exporteurs besteht, sich für Ausfuhrbeiträge oder den Veredelungsverkehr nach dem besonderen Verfahren (sog. Couponsystem) zu entscheiden, muss der Veredelungsverkehr für die anderen Grundstoffe im ordentlichen Verfahren erwirkt werden. Die gesuchstellenden Firmen müssen der Zollverwaltung einen «Antrag um Bewilligung der aktiven Veredelung» einreichen. Das Antragsformular, das «Merkblatt über

die aktive Veredelung» und weitere Dokumente können unter www.ezv.admin.ch (> Zollinformation Firmen > Zollverfahren > Veredelungsverkehr) eingesehen und heruntergeladen werden.

Erste Gesuche eingereicht

Erste Gesuche zur Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs für Mager- und Vollmilchpulver wurden bei der OZD eingereicht. Gegenwärtig sind rund 10 Eingaben bedeutender Herstellerfirmen pendent. Eine Firma hat ein sistiertes Gesuch für die Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs für Weichweizenmehl aktiviert. Die Geschäftsstelle CHO-COSUISSE hat bei den Schweizer Milchproduzenten (SMP) und beim Dachverband Schweizerischer Müller (DSM) betreffend Bereitstellung von geeigneten Massnahmen zur Vermeidung des Rohstoffpreishandicaps sondiert und beiden Organisationen ein Mengengerüst für den voraussichtlichen Bedarf der kommenden vier Monate übermittelt. Für die fünf ersten Gesuche für Milchgrundstoffe wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Stellen die SMP keine genügenden Massnahmen bereit, wird der aktive Veredelungsverkehr unumgänglich.

Neues zum Zuckerpreis

FUS – Die ZAF bieten Zucker unter ihrem Telefonanschluss 032 / 391 62 44 gegenwärtig für Februar fix zu Fr. 108.—, für März bis September 2008 fix zu Fr. 108.— und für Oktober bis Dezember 2008 fix zu Fr. 97.— an. Diese Notierungen sind unverbindlich. Der Schweizer Zollansatz für Zucker (Tarifnum-

mer 1701.9999) wird aufgrund von Preisschwankungen im Ausland per 1. März 2008 um Fr. 3.— auf Fr. 37.— gesenkt. Die neuen Grenzabgaben belaufen sich danach auf Fr. 53.— je 100 kg (Fr. 37.— Zoll und Fr. 16.— Garantiefondsbeitrag). Mit dieser Anpassung wird sichergestellt, dass die aufgrund der mit der EU vereinbarten «Doppel-Null-Lösung» für Zucker gemachte Vorgabe, wonach der Schweizer Zuckerpreis in etwa demjenigen der EU zu entsprechen hat, in etwa eingehalten wird.

Milchmarkt: steht eine neue Preisrunde bevor?

Erneut stehen bäuerliche Forderungen nach einem höheren Milchpreis im Raum und werden medienwirksam verbreitet. Ob im Industriesektor das Potential für eine solche Erhöhung besteht, beurteilt sich nicht nur nach der Formel EU-Preis plus 10 % plus Verkäsungszugabe, sondern nach marktwirtschaftlichen Kriterien.

GE/LH – Bereits im November 2007 – also kurz vor der Umsetzung der letzten Preisrunde von 6 Rp. pro kg Milch – wurde von bäuerlicher Seite angekündigt, dass der Milchpreis auf März 2008 erneut steigen müsse. Seither hat sich der internationale Milchmarkt weiter abgekühlt, der Ruf nach einem «fairen», sprich höheren Milchpreis hat sich demgegenüber verstärkt.

Die aktuell in den Medien gehandelten Forderungen bewegen sich zwischen einer Erhöhung um 10 Rp. pro kg und einem Mindestpreis von 1 Franken. Ob und wenn ja, in wel-

cher Grössenordnung diesen Forderungen nachgekommen wird, werden die Verhandlungen zwischen den Marktpartnern ergeben. Das Potential einer Preiserhöhung im Industriesektor hängt aber jedenfalls nicht alleine vom Deutschen Milchpreis und der Verkäsungszulage ab, wie dies die Formel EU-Preis plus 10 % plus Verkäsungszulage verkürzt darstellt. Vielmehr hängt der realisierbare Preis zusätzlich und insbesondere von der Marktlage im Inland, der Bereitschaft der Konsumenten, Preiserhöhungen hinzunehmen sowie der Angebots- und Nachfragesituation für Milch ab. Gerade letztere wird im Frühjahr – wie jedes Jahr – aber wieder zu einem Angebotsüberhang und damit zu Preisdruck führen. Dies umso mehr, als momentan diverse Gesuche um aktive Veredelung von Milchpulver hängig sind, die

aufgrund der Exportsituation wohl bewilligt werden müssen – sofern die Produzenten den bestehenden Wettbewerbsnachteil nicht durch andere geeignete Massnahmen ausgleichen.

Insgesamt sollten die Milchproduzenten in der aktuellen Situation besser die Menge verteidigen, als den Preis kurzfristig in die Höhe treiben. Die Menge steht bereits unter Druck und dieser wird aufgrund der weiterhin sinkenden Produktpreise im Ausland noch zunehmen.

Steht eine Preisrunde bevor? Das wird der Markt entscheiden. Kommt es allerdings aufgrund einer zu kurzfristigen Optik zu einer Preisrunde, wird der Rückschlag nicht lange auf sich warten lassen.

Milchproduktionsstatistik

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat die Milchproduktionsdaten des Milchjahres 2006/07 ausgewertet. Die Statistik steht Interessierten ab sofort zur Verfügung.

PD. Nach Ablauf eines Milchjahres wertet das BLW die Daten über milchproduzierende Betriebe jeweils statistisch aus. Die Auswertung für das Milchjahr 2006/07 liegt nun vor. Sie kann über www.blw.admin.ch unter dem Thema «Produktion und Absatz/Milch und Milchprodukte» eingesehen oder beim BLW bezogen werden. Am 1. Mai 2006 sind rund zwei Drittel der Produzenten vorzeitig aus der Milchkontingentierung ausgestiegen. Die Statistik musste aus diesem Grund neu gegliedert werden. Um die Vergleichbarkeit mit den Vorjahres-Statistiken zu gewährleisten, sind die Daten aller Betriebe mit vermarkteter Milch, ob kontingentiert oder vorzeitig ausgestiegen, zusammen gefasst.

Knapp 1'000 Produzenten oder 3,4 % weniger als im Vorjahr haben aufgehört, Milch zu produzieren. Die durchschnittlichen Einlieferungen erreichten mit 106'904 kg einen neuen Höchststand. Die ausgestiegenen Produzenten lieferten im Schnitt 115'524 kg Milch, rund 30'000 kg mehr als Produzenten, die noch der Milchkontingentierung unterstellt sind.

Gesetzesrevisionen

Gesetzgebungsprojekt «Swissness» – die Interessen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie

Die am 3. Dezember 2007 eröffnete Vernehmlassung zum Gesetzgebungsprojekt «Swissness» läuft noch bis zum 31. März 2008. Die Vorlage ist in Ihrer Stossrichtung zu begrüssen, birgt aber auch problematische Aspekte für die Nahrungsmittel-Industrie.

GE/LH – Die fial unterstützt die drei grundsätzlichen Stossrichtungen des Gesetzgebungsprojektes «Swissness»:

- Zulassung des Gebrauchs des Schweizer Kreuzes auf Waren schweizerischer Herkunft;
- Präzisierung der Definition der kennzeichenrechtlichen Herkunft von Waren;
- Verstärkung des Schutzes von AOC/IGP-Bezeichnungen im In- und Ausland über die Möglichkeit der Eintragung als besondere Kollektiv-/Garantiemarken.

Trotz dieser positiven Haltung zu den Zielen des Pakets ist ein Kernpunkt der Vorlage für die Nahrungsmittel-Industrie problematisch: Art. 48 des Entwurfs zum Markenschutzgesetz (E-MSchG) legt die «korrekte» Herkunft von Waren fest. Die vorgesehene Regelung trägt den besonderen Gegebenheiten bei Nahrungsmitteln aber zu wenig Rechnung.

Die Erzeugnisse der schweizerischen Nahrungsmittel-Industrie geniessen im In- und im Ausland dank ihrer hohen Qualität einen sehr guten Ruf. Über Jahrzehnte hat sich die Industrie durch Innovationen und die Entwicklung neuer Technologien hervorgetan. Angesichts der fehlenden oder

nur beschränkter Verfügbarkeit von gewissen landwirtschaftlichen Rohstoffen werden zahlreiche typisch schweizerische Nahrungsmittel mit importierten Rohstoffen hergestellt (etwa Schokolade, Teigwaren aus Hartweizengriess, löslicher Kaffee oder Suppen und Saucen). Im Vergleich zu anderen Branchen entfällt ein sehr hoher Anteil der Produktionskosten auf diese Rohstoffe.

Die Swisness-Vorlage sieht für solche Produkte vor, dass sie die Schweizer Herkunft ausloben resp. mit dem Schweizer Kreuz gekennzeichnet werden dürfen, wenn mit der Verarbeitung in der Schweiz die wesentlichen Eigenschaften des Produktes festgelegt worden und mindestens 60 % der Herstellungskosten (inkl. F&E-Kosten) im Inland angefallen sind.

Aufgrund der Leitsätze der Lauterkeitskommission und der sogenannten St. Galler Praxis der Gerichte ist es zwar bereits heute so, dass ein Produkt nur als Schweizer Erzeugnis bezeichnet werden darf, wenn 50 % der Herstellungskosten im Inland angefallen sind. Da diese Praxis aber nirgends gesetzlich verankert ist und da im Lebensmittelrecht ausdrückliche Bestimmungen zum Produktionsland (also zum Ort der Herstellung) bestehen, welche nicht an die Herstellungskosten anknüpfen, sondern nur an die Verarbeitung (insbesondere an den Wechsel in der Sachbezeichnung), wird diese 50 %-Regelung offenbar zum Teil nicht strikt angewendet. Dazu kommt, dass das Kriterium gerade bei saisonal resp. erntebedingt schwankenden Preisen oder unterschiedlicher Verfügbarkeit der Schweizer Rohstoffe dazu führen könnte, dass ein Nahrungsmittel die Schweizer Herkunft unterjährig ver-

liert resp. wieder gewinnt. Die Folge wären Packungsänderungen.

Die Nahrungsmittel-Industrie hat somit ein Interesse daran, dass die Vorlage Rücksicht auf die bestehenden und bewährten lebensmittelrechtlichen Grundlagen nimmt. Dabei ist allerdings auch die Glaubwürdigkeit der Auslobung der Schweizer Herkunft von Lebensmitteln hochzuhalten. Eine Gleichschaltung des Rechts zum Gebrauch des Schweizer Kreuzes auf Produkten mit den Bestimmungen des Lebensmittelrechts zur Angabe des Produktionslandes, bei der ein blosser, durch die Verarbeitung bedingter Wechsel in der Sachbezeichnung für die Anknüpfung an die Schweiz ausreicht, könnte diesbezüglich übers Ziel hinausschiessen.

Die fial wird eine Stellungnahme zur geplanten Revision einreichen. Der Entwurf wird demnächst in den Kommissionen «Agrarpolitik» und «Lebensmittelrecht» diskutiert.

fial-Agenda

Die Agenda der fial umfasst für die nächsten Monate folgende Termine:

Dienstag, 18. März 2008:

Kommission Agrarpolitik in Bern.

Freitag, 16. Mai 2008:

Kommission Lebensmittelrecht in Bern.

Dienstag, 20. Mai 2008:

o. Mitgliederversammlung der fial und Sitzung des fial-Vorstandes in Bern.

Donnerstag, 21. August 2008:

Kommission Lebensmittelrecht in Bern.

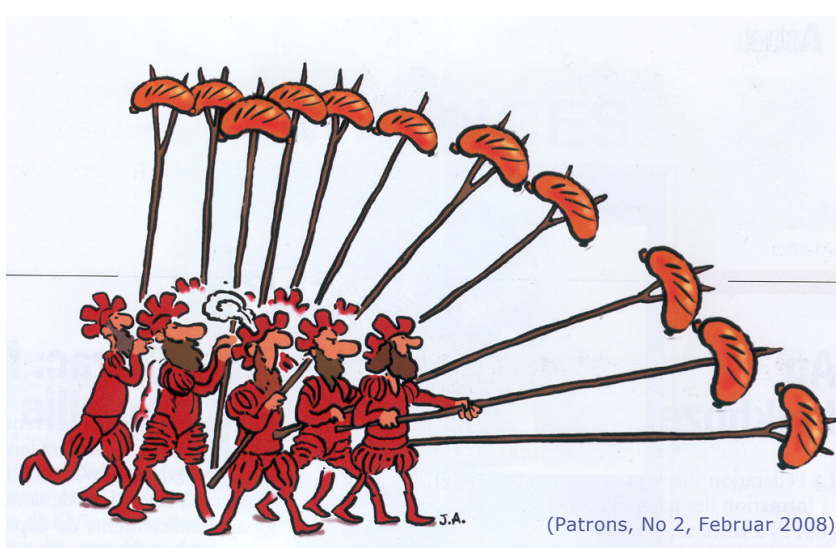
Freitag, 29. August 2008:

Tag der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie in Bern.

Freitag, 5. September 2008:

Mitgliederversammlung economie-suisse und Tag der Wirtschaft in Baden.

Neues zum Thema «wehrhafte Schweiz»



(Patrons, No 2, Februar 2008)